

# 1 Satzungsentwurf

2

## 3 TEIL 1: Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft, Hochschulgruppe

4

5 Präambel: Der XY ist ein demokratisch-sozialistischer Richtungsverband. Er zielt ab auf die  
6 Entwicklung und Verbreitung studentischer Positionen für eine selbstbestimmte Bildung und  
7 eine demokratische Gesellschaft.

8 (1) Der XY bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei Die Linke und des  
9 Jugendverbandes X.

10 (2) Es ist Aufgabe und Sinn des XY, sich für eine demokratische Bildungs-, Kultur- und  
11 Jugendpolitik einzusetzen; die Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu  
12 erhalten und zu fördern; Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und  
13 internationalen Begegnung durchzuführen; Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten  
14 und die Kreativität fördernden Bildung und im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen;  
15 andere Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe nach §75 KJHG zu fördern und  
16 durchzuführen.

17 (3) Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

18

19

## 20 §1 Status

21

22 (1) Der XY ist der parteinahe Studierendenverband der Partei „Die Linke.“ und des  
23 Jugendverbandes X.

24 (2) Der XY ist eine selbständige Arbeitsgemeinschaft des Jugendverbandes mit  
25 Sonderstatus, eigener Mitgliedschaft und Organisation. Sie ist in der Bundessatzung  
26 der Partei sowie in der Bundessatzung des Jugendverbandes verankert.

27 (3) Der Sitz des XY ist Berlin.

28

## 29 § 2 Mitglieder

30 Mitglieder des Bundesverbandes sind alle Mitglieder der einzelnen Hochschulgruppen von  
31 Die Linke.Hochschulgruppen. Mitglied einer Hochschulgruppe ist, wer an der entsprechenden  
32 Hochschule als ordentliche/r Studierende/r immatrikuliert ist und

**Kommentar [Hi1]:** Name ist kein Vorschlag sondern ein Statthalter

33 - Mitglied der Partei Die Linke oder

34 - Mitglied des Jugendverbandes XY ist oder

35 - Seine Mitgliedschaft erklärt und von der Gruppe vor Ort aufgenommen worden ist.

36 Die Mitgliedsgruppen melden ihre Mitglieder an den Bundesverband. Die Mitgliedschaft  
37 endet durch

38 - Tod,

39 - Austritt oder

40 - Ausschluss. Näheres regelt die Bundessatzung der Partei und die Satzung des

41 Jugendverbandes.

### 42 **§ 3 Hochschulgruppe**

- 43 (1) Die Grundlage des Verbandes bildet die am Hochschulort befindliche  
44 Hochschulgruppe. Die Hochschulgruppen sind die einzige Vertretung der Partei an  
45 den Hochschulen (Alleinvertretungsanspruch). Daher kann es je Hochschule auch nur  
46 eine Hochschulgruppe geben.
- 47 (2) Die Gruppe ist in ihrer Arbeit selbstständig und kann eine eigene Satzung führen, die  
48 der Satzung des Verbandes nicht widersprechen darf. Jede Hochschulgruppe benennt  
49 mindestens einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für den Bundesverband.
- 50 (3) Hochschulgruppe ist, wer einmal je Semester eine Hauptversammlung abhält, zu der  
51 alle Mitglieder des Hochschulverbandes über die üblichen Verteiler und  
52 elektronischen Medien des Hochschulverbands, der Partei und des Jugendverbandes  
53 eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, die Versammlung ist  
54 partei- und verbandsöffentlich und findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- 55 (4) Eine Hochschulgruppe kann durch jedes Mitglied des Hochschulverbands, jedes  
56 studierende Mitglied der Partei oder des Jugendverbandes in Rücksprache mit dem  
57 Bundesvorstand durch Anzeige beim jeweiligen Kreisvorstand der Partei gegründet  
58 werden. Es ist dann partei- und verbandsöffentlich zu einer  
59 Verbandsmitgliederversammlung einzuladen, auf der Vorstand, Delegierte etc.  
60 gewählt können. Eine solche Verbandsmitgliederversammlung hat mindestens einmal  
61 im Semester stattzufinden.
- 62 (5) Im Streitfall über die Anerkennung einer Hochschulgruppe entscheidet der  
63 Bundesverband nach Rücksprache mit den Betroffenen und der Partei vor Ort. Ferner  
64 gilt die Parteigerichtsbarkeit.

65

### 66 **§4 Landesverbände**

- 67 (1) Die Hochschulgruppen eines Bundeslandes können sich zu einem Landeverband  
68 zusammenschließen. Landeskoordinierungstreffen sind über die Hochschulgruppen  
69 einzuladen. Die Landesebene gibt sich eine Satzung, in der insbesondere geregelt  
70 wird:
- 71 ▪ Anzahl der Delegierten,
  - 72 ▪ Art und Umfang eines Landesvorstandes (LandessprecherInnen),
  - 73 ▪ Rhythmus der Sitzungen,
  - 74 ▪ Finanzierung der Fahrtkosten.
- 75 (2) Beim konstituierenden Treffen hat jede Hochschulgruppe eine Stimme. Satzungen  
76 können nur beschlossen werden, wenn der Entwurf vorher verschickt wurde und zwei  
77 Drittel der anwesenden Hochschulgruppen zustimmen.
- 78 (3) Die Ladungsfrist beträgt auf Landesebene mindestens zwei Wochen. Ein  
79 Landesverband existiert, wenn er mindestens einmal pro Semester zu einem  
80 Landeskoordinierungstreffen zusammenkommt.

81

### 82 **§5 Bundesverband**

83 Die Hochschulgruppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zu  
84 einem Bundesverband zusammen.

85

## 86 **§6 Bundeskongress**

87 Bundeskoordinierungstreffen sind das höchste beschlussfassende Gremium der Die  
88 Linke.Hochschulgruppen.

89

### 90 **§6a Ladung zum Bundeskongress**

91 Bundeskongresse sind über die Hochschulgruppen einzuladen. Der Einladung ist eine  
92 vorläufige Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit des Bundeskongresses beizufügen.  
93 Einlader ist der Bundesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, Sitzungen  
94 finden nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt, Die Ladungsfrist gilt nur in der üblichen  
95 Vorlesungszeit von Universitäten und Fachhochschulen. Ein Bundeskongress findet einmal  
96 im Semester statt.

97

### 98 **§6b Delegierte, Stimmrecht**

99 Die Delegierten werden auf den Hauptversammlungen der Hochschulgruppe gewählt. Jede  
100 Hochschulgruppe kann zwei Delegierte wählen. Jede Hochschulgruppe hat maximal zwei  
101 Stimmen auf dem Bundeskongress. Je anwesende Person kann jedoch nur eine Stimme  
102 abgegeben werden. Eine zweite Stimme erhält die Gruppe nur, wenn mindestens eine Frau  
103 stimmberechtigte Delegierte ist.

104

### 105 **§6c Beschlussfassung**

106 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern dies  
107 nicht anders in dieser Satzung geregelt ist.

108 Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden  
109 Hochschulgruppen:

- 110 - Satzungsänderungen
- 111 - Auflösung des Verbandes
- 112 - Beantragung von Parteiordnungsverfahren

113 Folgende Beschlüsse können nur durchgeführt werden, wenn sie der vorläufigen  
114 Tagesordnung entnommen werden können:

- 115 - Satzungsänderungen
- 116 - Auflösung des Verbandes
- 117 - Beantragung von Parteiordnungsverfahren

118

### 119 **§6d Bundesvorstand**

120 Der Bundeskongress legt die Größe des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit fest. Der  
121 Bundesvorstand leitet die laufenden Geschäfte. Er ist quotiert, wobei gilt, dass in einem  
122 Vorstand maximal eine Person mehr männlich als weiblich sein darf. Kooptierte zählen nicht  
123 als ordentliche Mitglieder des Bundesvorstandes.

- 124 Der Bundesvorstand kooptiert und lädt zu seinen Sitzungen ein  
125 - eine/n VertreterIn des Jugendverbandes,  
126 - Eine/n GeschäftsführerIn des ABS, sofern sie oder er Der Linke.Hochschulgruppe  
127 angehört,  
128 - Ein (studentisches) Mitglied der Vorstände  
129 (1) des freien Zusammenschlusses von StudentInnenschaften (fzs)  
130 (2) des Deutschen Studentenwerk (DSW)  
131 (3) des GEW-BASS (GEW-Bundesausschuss der Studentinnen und Studenten)  
132 (4) des Bundesverband ausländischer Studierender (BAS)  
133 (5) des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi)  
134 sofern sie oder er Der Linke.Hochschulgruppe angehört.

135 Mitglieder des Bundesvorstandes müssen ordentliche Studierende sein.

### 136 **§6e Bundesgeschäftsführer/in**

137 Der oder die BundesgeschäftsführerIn leitet die Geschäfte in Absprache und auf Anweisung  
138 des Bundesvorstandes.

139

### 140 **§6f Wahlen**

141 Die Größe des Bundesvorstands beträgt mindestens drei Personen.

142 Wahlen sind in der Einleitung anzukündigen. Der Bundeskongress wählt jeweils auf ein Jahr

143 - Einen Bundesvorstand

144 - Einen Bundesgeschäftsführer / eine Bundesgeschäftsführerin.

145 Die Wahlen sind geheim. Im Einzelnen gilt:

146 Bei Wahlen zum Bundesvorstand hat jede/r stimmberechtigte Delegierte so viele Stimmen,  
147 wie es Plätze im Bundesvorstand zu besetzen gilt. Er / sie muss mindestens die Hälfte der zu  
148 vergebenden Plätze an Stimmen abgeben, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Jeder  
149 Wahlvorschlag kann maximal eine Stimme je Delegierten erhalten. Die Wahl erfolgt als  
150 Listenwahl. Gewählt sind die Person(en) mit den meisten Stimmen. Im ersten Wahlgang ist  
151 eine Mehrheit von mehr als 50 % der abgegeben gültigen Stimmen zu erreichen. Zu zweiten  
152 und folgenden Wahlgängen kann nur antreten, wer bereits im ersten Wahlgang angetreten ist.

153 Bei Wahlen zur Bundesgeschäftsführerin / zum Bundesgeschäftsführer hat jede/r Delegierte  
154 eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Im ersten Wahlgang sind  
155 mindestens 50 % der Stimmen zu erzielen. In weiteren Wahlgängen kann antreten, wer bereits  
156 im ersten Wahlgang angetreten ist.

157

### 158 **§6g: Vorschlag zu Kooptierungen**

159 Der Bundesvorstand benennt je eine Person zur Kooptierung in

160 - den Bundesvorstand der Partei

161 - den Bundesvorstand des Jugendverbandes

162

163 **§7 Übergangsbestimmung**

164 Der erste Bundeskongress findet statt am XX.YY.ZZ. Als Hochschulgruppe gegründet gilt,  
165 wer bis dorthin eine Hauptversammlung abgehalten und Delegierte gewählt hat. Einzuladen  
166 ist über die Partei vor Ort. In den ersten beiden Jahren nach Gründung des  
167 Hochschulverbandes ist eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit möglich.

168

169 **§8 Auflösung:**

170 Wird XY aufgelöst, so geht das Vermögen an die Partei Die Linke.